



23. Oktober 2008

---

## IV-Rundschreiben Nr. 267

---

### MEDAS-Gutachten

Auf Intranet AHV/IV finden Sie die Vereinbarung sowie die Liste aller anerkannten MEDAS. Ziel der Versicherung ist es, innerhalb von 3 Monaten die polydisziplinären Expertisen durchzuführen. Sollten längere Wartezeiten mitgeteilt werden, ist es wichtig, dass umgehend eine andere MEDAS beauftragt wird.

Die Kontingentierung pro Kanton (basierend auf statistischen Angaben) ist lediglich als Richtwert über die zur Verfügung gestellte Anzahl an polydisziplinären Gutachten zu verstehen.

Aufträge in Fällen, in denen gemäss Empfehlung RAD ein MEDAS-Gutachten nötig scheint, sollen ohne Verzögerung an eine MEDAS weitergegeben werden, damit die Bearbeitungszeit der Dossiers eingehalten werden kann.

Die vorgegebene Kontingentierungszahl kann ohne zeitliche Verzögerung, nach Rückfragen beim BSV, Frau Beyeler (Tel. 031 322 90 74), erhöht werden. Aufgrund der vorhandenen Reserven an Gutachtenkapazitäten ist eine Überschreitung möglich.

Ist eine Expertise einmal begonnen, darf sie von Seiten der versicherten Person nicht abgebrochen werden. Sie ist zu Ende zu führen, auch wenn die versicherte Person in der Zwischenzeit beispielsweise eine Arbeit gefunden hat. Die versicherte Person ist, sollte sie sich einer Fortführung der Begutachtung widersetzen, auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

Die MEDAS-Gutachten müssen alle mit der Codierung „**290**“ versehen sein.

Ab sofort sind keine Kopien der Abklärungsaufträge mehr an das BSV zu richten. Das Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI), gültig ab 1. Januar 2008, ist massgebend.

Den MEDAS sind **vollständige** Dossiers und **präzise, genau abgestimmte** Aufträge zu überreichen.

Kosten für die Übernachtung am Vorabend (Anreise am gleichen Tag nicht zumutbar) sind von der IV-Stelle zu übernehmen.

Die MEDAS-Gutachten müssen die im Anhang der Vereinbarung aufgeführten Qualitätsanforderungen (juristischer Beweiswert eines Gutachtens und Gliederung eines Gutachtens) erfüllen.

Rückfragen an die MEDAS betreffend eines angefertigten Gutachtens haben sich deshalb ausschliesslich auf Verständnisfragen oder konkrete Sachfragen zu beschränken, welche sich darauf beziehen, ob das Gutachten schlüssig, umfassend, widerspruchsfrei und nachvollziehbar ist.